

Sitzungsvorlage 122/2015**Globalberechnung der Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge**Sachverhalt:

Die Gemeinden können zur teilweisen Deckung der Kosten, die für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung entstehen, Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben. Rechtsgrundlage dafür ist das Kommunalabgabengesetz, dessen Vorgaben durch die örtlichen Gemeindefestsetzungen ergänzt und verfeinert werden. Durch die langjährige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, ist bei der Festlegung der Beitragshöhen durch eine sog. **Globalberechnung** nachzuweisen, dass der vorgesehene Beitragssatz nicht überhöht ist, also die Beitragsobergrenze für den höchstmöglichen Beitragssatz eingehalten worden ist.

Die erste Globalberechnung in Nordheim wurde 1983 von der Firma Wibera, Stuttgart, erstellt. Diese Erstberechnung wurde 1995 von der Firma Fulte und Fingerle, Obersulm, überarbeitet. Seither haben sich sowohl bei den Kosten- als auch bei den Flächenangaben Veränderungen ergeben, die eine erneute Fortschreibung der Globalberechnung aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich machen.

Mit der Erstellung einer aktuellen Globalberechnung für Kanal- Klär- und Wasserversorgungsbeiträge wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Nordheim, beauftragt. Die neue Globalberechnung liegt nun vor und ist als Anlage beigefügt.

Aufgrund der Ergebnisse der Globalberechnung werden ab 1. Januar 2016 folgende neue Beitragssätze je m² Nutzungsfläche vorgeschlagen:

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| - Kanalbeitrag | 4,20 € (bisher: 3,58 €) |
| - Klärbeitrag | 1,85 € (bisher: 1,48 €) |
| - Wasserversorgungsbeitrag | 2,75 € (bisher: 2,30 €) |

Der umfangreiche Beschlussantrag dazu ist auf den Seiten 47 bis 49 der beigefügten Globalberechnung formuliert und hat folgenden Wortlaut:

Beschlussvorschlag:

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Wasserversorgungs-, Kanal- und Klärbeitrag für die Gesamtgemeinde festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom Oktober 2015 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:

1. Die Globalberechnung für den Wasserversorgungs-, Kanal- und Klärbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2025 ausgerichtet.
2. Die Gemeinde Nordheim wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Abwasser- und Wasserversorgungsbereich die Nutzungsfläche (Grundstückfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 21 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen. Für die Gemeinde Nordheim stehen 8.000 EW zur Verfügung.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken dem Kanalbereich und die Zuleitungs- und Verbindungssammler dem Klärbereich zugeordnet.
 - b) Die künftigen Investitionskosten (einschl. dem voraussichtlichen Herstellungsjahr) werden wie dargestellt beschlossen.
 - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3,0%/Jahr zugrunde gelegt.
 - d) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen der Stadt Heilbronn (Kläranlage und Mischwassersammler) entspricht deren Angaben.
 - e) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.
 - f) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle, Regenbecken und Mischwassersammler) wird unter Bezugnahme auf die bei der Gemeinde Nordheim vorhandene Berechnung nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 24% der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50% als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Aus den Regenwasserkosten der modifizierten Mischwasserkanäle werden 28% als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5% pauschaliert.

- g) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein.
6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebiet, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
 - b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen B-Grund-Daten ermittelt.
 - c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
 - d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
 - e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
 - f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5% für Wohn- und Mischgebiete und mit 20,0% für Gewerbe- und Industriegebiete angenommen.
 - g) Die Geltungsdauer des Flächennutzungsplans wird auf das Jahr 2025 ausgelegt.
7. Für das öffentliche Interesse werden 5% in Abzug gebracht.
8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils sowie des öffentlichen Interesses vom verbleibenden beitragsfähigen Aufwand 5% in Abzug gebracht.
9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- öffentlichen Abwasserkanal	4,23 € /m² Nutzungsfläche
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage	1,87 € /m² Nutzungsfläche
- Wasserversorgungsbeitrag	2,80 € /m² Nutzungsfläche

III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Nordheim wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge:

- für den öffentlichen Abwasserkanal **4,20 € /m² Nutzungsfläche**

- für den mechanischen und biologischen
Teil der Kläranlage **1,85 € /m² Nutzungsfläche**

- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Nordheim wird in der
Wasserversorgungssatzung auf

2,75 € /m² Nutzungsfläche

festgesetzt.

mb